Marktgemeinde
Hagenbrunn

BearbeiterIn: Karin Haiderer
Telefon: 02262/67 22 67 - 22
Hagenbrunn, 16.04.2024

An Herrn
David Kloiber
Hauptstraße 53
2102 Hagenbrunn

Aktenzeichen: STV--70-2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1 i. lit. b Z.1 der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

Örtlichkeit:	**Schulgasse ON 34**
Art der Arbeiten:	**Lagerung div. Baumaterialien sowie Aufstellung Container**
Verkehrsmaßnahmen:	**Sperre von Teilen der Fahrbahn auf eine Länge von 16 Meter vor dem Objekt Schulgasse ON 34**
Zeiträume:	**16.04.2024 bis 16.06.2024**
Verantw. Person:	**Herr David Kloiber, Tel. 0699 / 118 25 095**

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Sämtliche Verkehrszeichen im angesuchten Bereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

„Fahrbahnverengung" gemäß § 50/8 a, b, c der StVO sinngemäß unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Überholen verboten" gemäß § 52/4a der StVO vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52/11 nach dem Behinderungsbereich aufgestellt.

Weinviertel

angeschlagen am: 22.04.2024

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52/15 der StVO 1960 mit schräg nach unten weisendem Pfeil jeweils unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 der StVO 1960, in Verbindung mit gleichzeitiger, sinngemäßer Aufstellung des VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a der StVO 1960 für die Gegenrichtung. Auf der Rückseite der VZ ist deutlich die Bezeichnung „OBEN“ anzubringen, um eine falsche Aufstellung auszuschließen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft.

Marktgemeinde Hagenbrunn * Verw. Bez. Korneuburg *

Der Bürgermeister

Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail (Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneurg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail